

deutschem Boden schon eine Untersuchung geführt hat, wird es leugnen, daß alle diese Functionen des Anklägers in der Person des Untersuchungsrichters factisch sich vereinigen, und daß dieser, wenn er irgend seinen Standpunkt, seine Pflichten sich klar zu machen sucht, in ein peinliches Dilemma geräth, wo er sich am Ende selbst nicht mehr sagen kann, wo die Obliegenheiten des Staatsanwalts aufhören, und wo jene des Inquirenten anfangen.“ Es ist in der letzten Sitzung von dem Herrn Staatsminister selbst erklärt worden, daß durch Aufstellung von Staatsanwaltschaft allerdings, ein größeres Vertrauen der Angeschuldigten erreicht werde, und daß die Form des Untersuchungsanges durch Aufnahme der Staatsanwaltschaft in das Strafverfahren allerdings eine Erleichterung erfahre. Dieses Anerkenntniß kann die Deputation bestens annehmen. Wenn aber zugleich der Herr Staatsminister hinzufügte, daß durch Aufstellung von Staatsanwälten eine Härte mehr, ein Gegner mehr gegen den Angeschuldigten hervorgerufen werde, so möchte dies deswegen nicht gegründet sein; weil durch Staatsanwaltschaft der Ankläger, der nach unserm Prozesse in dem Richter steckt, dem Angeschuldigten genommen wird und nur die Person, welche den Ankläger zu vertreten hat, eine Aenderung erhält. Staatsanwaltschaft gewährt dem Richter eine unabhängigere Stellung, und trägt deswegen zu dem Vertrauen des Angeschuldigten bei, zu dem Vertrauen in seinen Richter. Die Deputation kann zugeben, daß die Staatsanwaltschaft des französischen Processes manche Gebrechen an sich trage; allein unsere Gesetzgebung wird, wenn sie sich entschließt, dieses Institut einzuführen, diese Gebrechen zu vermeiden wissen. Auch der französische Staatsanwalt — ich will dies nur erläuterungsweise noch bemerken — kann, sobald er sich von dem Ungrunde einer Anklage überzeugt, diese Anklage fallen lassen, und er thut dies gewöhnlich mit den Worten: *je me rapporte à la sagesse des jurés*. Dadurch drückt der Staatsanwalt aus, daß er die Anklage nicht weiter verfolge, und das Verdict des Nichtschuldig ist die gewöhnliche Folge davon. Ebenso wird in dem französischen Prozesse dem Angeschuldigten, wenn er keinen Bertheidiger findet, Amtswegen ein solcher gegeben, und es ist also dies keine Eigenthümlichkeit unsers Verfahrens, wie der Herr Staatsminister behauptete. — Ich komme nun zum Antrage des Herrn Domherrn D. Günther. Ich kann mich aber auch ebenfalls hier kurz fassen, da die Deputation auch darüber das Nöthige in dem zweiten Berichte bemerkt und sich mehre Mitglieder derselben in den letzten Sitzungen weiter darüber verbreitet haben. Der Antrag des Herrn Domherrn D. Günther geht jedenfalls gegen den Gesetzentwurf, wenigstens glaube ich dies aus seinem Votum gegen das Princip des Gesetzentwurfs schließen zu müssen. Die Bedeutung dieses Antrags wird aber ungewiß, nachdem die erste Kammer das Princip des Gesetzentwurfs nichtsdestoweniger angenommen hat. Die erste Kammer geht demnach von der Ansicht aus, daß der Gesetzentwurf, also Schriftlichkeit und Inquisitionsproceß, neben dem fraglichen Antrage bestehen könne, weshalb und da der Oeffentlichkeit in dem Antrag nicht gedacht ist, die Deputation Bedenken tragen zu müssen glaubt, diesen Antrag bei ihrer Kammer

zu bevorzugen. Ich für meine Person glaube, daß der Antrag den Zweck habe, die verschiedenen Meinungen über diesen Gegenstand zu vermitteln; allein da diese Meinungsverschiedenheiten so bedeutend sind, so zweifle ich, daß der Antrag seinen Zweck erreichen wird. — Ich gehe noch zu einigen Punkten über, welche im Laufe der Debatte noch zur Sprache gebracht worden sind. Ein Abgeordneter, Sachse, meinte, daß die Gräuel des französischen Revolutionstribunals nicht vorgekommen sein würden, wenn nicht Anklageproceß mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bestanden hätte. Daß diese Behauptung durchaus falsch ist, daß sie gar Nichts beweist, liegt am Tage. Ich erinnere den Abg. Sachse an die Gräuel des geheimen schriftlichen Inquisitionsprocesses, an das Gericht der Zehn Männer, an die Inquisition in Spanien, an die Inquisition, die allein in diesem Lande in den Jahren von 1483 — 1808 nicht weniger als 34,658 Menschen hinschlachtete und 288,214 zu lebenslänglichem Gefängniß oder Galeerenstrafe verurtheilte. Es gibt darüber ein Spanier selbst Zeugniß, der Schriftsteller Florente. Weiter äußerte der Abg. Sachse, man begehre öffentliches und mündliches Verfahren nur wegen politischer Vergehen. Allein, meine Herren, heißt das nicht die vorliegende große und wichtige Frage engherzig auffassen, wenn man sie bloß in Bezug auf politische Vergehen erhöhe? Gilt denn das Humanitätsprincip für Nichts? Wird es nicht als eine allgemeine Nothwendigkeit anerkannt, daß, nachdem die barbarischen Strafen einer rohen Vorzeit gefallen, nun auch die Formen eine Aenderung erleiden müssen, in und nach welchen über die höchsten Güter der Staatsbürger Verfügung getroffen wird? Derselbe Abgeordnete äußerte, es bedürfe bei der Trefflichkeit unserer Richter keiner Hauptreform des Strafverfahrens. Die Deputation und gewiß auch die verehrte Kammer läßt der Trefflichkeit unserer Richter und Richtercollegien alle Gerechtigkeit widerfahren; allein die Richter sind Menschen. Chateaubriand sagt: „Wenn es schön ist, sein Wohl auf die Tugend und Gerechtigkeit der Menschen zu gründen, so ist es sicher, die Basis dafür in die Gesetze zu legen.“ Das Gesetz bleibt leben, der Mensch ist sterblich, die Zeitumstände und Verhältnisse können sich ändern, aber das Gesetz hat größere Zähigkeit. Die Formen sind die Schutzgöttinnen der bürgerlichen Freiheit. Darin liegt die Idee des Constitutionalismus. — Eine weitere Frage ist die: Ist es zweckmäßig, die Mündlichkeit von der Form der Oeffentlichkeit zu trennen? Auch hierüber ist schon das Nöthige gesagt worden. Die Deputation muß allerdings es für sehr gefährlich halten, bloß Mündlichkeit ohne Oeffentlichkeit in das Strafverfahren aufzunehmen. Zweifelt man, so blicke man in die Staaten, wo eine derartige Trennung in der Gesetzgebung stattfindet. Man blicke nach Vorpommern, wo eine gewisse Mündlichkeit ohne Oeffentlichkeit eingeführt ist, man blicke nach Oesterreich, und man wird sehr dürftige Resultate erkennen. — Eine weitere Frage ist: ob die Voruntersuchung nöthig und zweckdienlich ist? Der Abg. Sachse meinte, die Voruntersuchung vermehre die Qual des Angeschuldigten, da über diesen bis zur Verurteilung in Anklagestand, oder bis zur